

Dietrich-Bonhoeffer-Realschule





Dietrich-Bonhoeffer-Realschule e.V.
Bahnhofstraße 112, 49525 Lengerich, Tel. 05481/338310

Gemeinsam Ziele erreichen

Kontaktadressen:

1. Vorsitzende:
Pakize Mehmeti, Dyckerhoffstr. 53, 49525 Lengerich
05481-3298931
2. Vorsitzende:
Detlef Oley, Dohmannstr. 4, 49525 Lengerich
05481-81742

Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
Bahnhofstr. 112
49525 Lengerich
Tel.: 0 54 81/33 83 10
Fax: 0 54 81/33 83 19
Email: info@dietrichbonhoefferrealschule.de
Web: www.dietrichbonhoefferrealschule.de

Mitteilungen aus der Schule zum Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigten,

ich hoffe, Sie hatten schöne, erholsame Ferientage mit Ihren Kindern und konnten Kraft tanken für den Alltag, der jetzt wieder begonnen hat.

Zum Anfang des neuen Schuljahres möchte ich Sie auf einige Veränderungen an unserer Schule hinweisen, Ihnen den Terminplan zukommen lassen und einige wichtige Regelungen an unserer Schule ins Gedächtnis rufen.

Mit freundlichem Gruß



(H. Paschen)
kommissarischer Schulleiter



Grundsätzlich gilt:

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Präsenzunterricht teil. Der Unterricht wird in allen Fächern nach Stundentafel in vollem Umfang erteilt. In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik haben wir in diesem Schuljahr eine Doppelbesetzung im Unterricht eingerichtet. So besteht die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern und sie bestmöglich auf die zentralen Prüfungen vorzubereiten.

Die Möglichkeit zum Schulbesuch wird nicht vom Impfstatus der Schülerinnen und Schüler abhängen.

Für alle Schülerinnen und Schüler ohne nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung werden gemäß § 1 Abs. 2 b Coronabetreuungsverordnung auch im Schuljahr 2021/22 bis auf Weiteres wöchentlich zwei Tests in der Schule verpflichtend durchgeführt. Für nachweislich geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler besteht dagegen keine Testpflicht mehr in den Schulen. Die aktuelle Coronabetreuungsverordnung regelt hierzu: Eine Immunisierung durch Impfung oder Genesung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich.

Die Europäische Arzneimittelbehörde hat der EU-Kommission die Zulassung der Corona-Impfstoffe von Biontech/Pfizer und Moderna für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren empfohlen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts rät zur Impfung für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren bei Vorliegen bestimmter Vorerkrankungen oder bei einem regelmäßigen Kontakt zu Personen mit erhöhtem Risiko für schwere Krankheitsverläufe, die selbst nicht geimpft werden können. Gemäß STIKO können allerdings auch weitere Kinder und Jugendliche nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoakzeptanz eine Impfung erhalten. Die Möglichkeit zur Impfung besteht in Arztpraxen und unter Einbeziehung von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten seit dem 22. Juli 2021 auch in allen Impfzentren.

Informationen über die Corona-Schutzimpfung für Kinder stehen zudem auf der Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Verfügung: <https://www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/2021-08-02-was-sie-ueber-die-corona-schutzimpfung-fuer-ihr-kind-wissen-sollten/>

Die Testungen zweimal pro Woche werden fortgesetzt. Personen mit nachgewiesen vollständigem Impfschutz müssen nicht getestet werden.

Unsere Hygieneregeln in der Schule haben weiterhin Bestand:

Hygieneregeln und Verhaltensregeln an der
Dietrich-Bonhoeffer-Realschule:

- Abstand halten – mindestens 1,5 Meter
- Hände schütteln sowie Körperkontakt sind verboten
- Regelmäßig und gründlich Hände waschen
 - vor den Mahlzeiten
 - nach dem Besuch der Toilette
 - nach dem Nasenputzen, Husten oder Niesen
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen

Wir empfehlen, beim Betreten des Gebäudes eine Handdesinfektion durchzuführen !

Auch im neuen Schuljahr besteht eine **grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske** für alle Personen im Innenbereich der Schule, auch während des Unterrichts. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Für den Sportunterricht gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Sport im Freien kann dagegen ohne Masken uneingeschränkt stattfinden.

Fünf Schulen unter einem Dach

In unserem Gebäude werden ab dem 18. August 2021 die Schülerinnen und Schüler des 10. Jahrgangs der Friedrich von Bodelschwingh Realschule in den Räumen 210 und 211 unterrichtet. Im vierten Stock ist weiterhin das Berufskolleg Ibbenbüren untergebracht.

Das Hannah Arendt Gymnasium belegt im Gebäude zwei Räume, Raum 409 und Raum 205.

Die übrigen Klassenräume werden vom 8. und 9. Jahrgang der Gesamtschule belegt. Insgesamt sind somit zehn Klassen der Gesamtschule im Gebäude der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule untergebracht. Die Fachräume werden von den beiden Realschulen und der Gesamtschule genutzt. Somit ist unser Gebäude voll ausgelastet.

Herr Hügelmeyer steht uns weiterhin als Schulsozialarbeiter zur Verfügung.

Schülerberatung

Stress in der Klasse? Ärger mit Mitschülern?

Probleme mit Lehrern?

Schwierigkeiten zu Hause?

Du kennst jemanden, dem es nicht gut geht?

Brauchst **du** jemanden zum Reden?

Wende dich an Herrn Hügelmeyer!

Beratung ist ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Alle Personen, die sich beruflich mit Schule beschäftigen, sind zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben verpflichtet und in die Beratung eingebunden.

Ziele

Die Beratung unserer Schule hat das Ziel, Schüler, Eltern und Lehrer zu unterstützen,

- Lösungen für Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen, die die persönliche Entwicklung der Schüler oder auch die Zusammenarbeit mit Mitschülern oder Lehrern zu entwickeln.
- gemessen an den individuellen Möglichkeiten, Interessen und speziellen Begabungen der Schüler die passenden Lern-, Förder- und Beratungsangebote an der DBRS zu finden.
- Bei Bedarf die Hilfe außerschulischer Beratungsstellen zu vermitteln.

Zuständigkeiten

Die Beratung wird von allen Lehrkräften der DBRS für ihren Bereich wahrgenommen.

Erster Ansprechpartner für Eltern und Schüler sind zunächst einmal die *Klassenlehrer*. Sie informieren über kognitive, soziale und emotionale Lern- und Leistungsfortschritte, besondere Begabungen oder auch Schwierigkeiten. Sie geben Hinweise auf mögliche Lernhilfen und Fördermaßnahmen und informieren über Schullaufbahn und Bildungsangebote der Schule. Sie koordinieren die Informationen, Einschätzungen und Maßnahmen aller in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte.

Die *Fachlehrer* unterstützen die Klassenlehrer in ihrer Arbeit und beraten zum Beispiel bei der Wahl des vierten Hauptfachs oder bei der Kompensation von Leistungsdefiziten in ihrem Fach oder Fördermöglichkeiten bei besonderen Begabungen.

Herr Hügelmeyer steht für die Beratung bei Konflikten, Verhaltensauffälligkeiten, Sucht- und Gewaltprävention und für Krisenintervention zur Verfügung. Die Beratungsgespräche mit Schülern dienen in erster Linie dazu, den gegenseitigen Respekt zu fördern und ihre Konfliktfähigkeit zu entwickeln. Dadurch soll das Sozialverhalten insgesamt verbessert werden und letztlich ein störungsfreies Schulleben und insbesondere eine effektive Unterrichtsarbeit ermöglicht werden.

Die *Beratung zur Berufswahl* ist insbesondere im Politikunterricht vorgesehen und wird von allen Politiklehrern durchgeführt. Die Koordination hat für diesen Bereich Herr Kunkemöller übernommen. Unterstützt werden die schulischen Maßnahmen durch den zuständigen Berufsberater.

Das Berufs – Orientie- rungs - Büro ist geöffnet!

Informationen rund um die Berufswahl
stehen euch dort zur Verfügung:

- ⇒ Pinnwand
- ⇒ Infozeitschriften
- ⇒ Computerprogramme
- ⇒ Gespräche
- ⇒ Hilfe bei Bewerbungsschreiben

...



**R
A
U
M

4
1
4**

Bitte Herrn Kunkemöller
ansprechen!

Schulische Ansprechpartner

Schulleitung und Verwaltung

Schulleiter: Herr H. Paschen Tel.: 05481-33831
(kommissarisch)

Sekretärin: Frau M. Demond Tel.: 05481
-338310

Hausmeister: Herr Politz Tel.: 05481-338310
Faxnummer: 05481
-338319

Email: in-
fo@dietrichbonhoefferrealschule.de



Öffnungszeiten des Sekretariates

Das Sekretariat ist geöffnet:

Montags - Freitags in der Zeit von 7.45 - 12.00 Uhr

In dieser Zeit können Anrufe (Krankmeldungen,
Terminabsprachen etc.) entgegengenommen werden.

Zu den anderen Zeiten können Sie dem Sekretariat
eine Email hinterlassen.

Informationen bei Krankheit und Beurlaubungen

Krankheit:

1. Anruf im Sekretariat
(**empfohlen in der Zeit von 7.45-9.30 Uhr**)
2. Schriftliche Entschuldigung **innerhalb einer Woche** beim Klassenlehrer einreichen.
3. Unfälle auf dem Schulweg oder während der Schulzeit bitte sofort im Sekretariat melden.

Beurlaubungen:

Wenn Sie für Ihr Kind eine Beurlaubung beantragen wollen, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Beurlaubung gemäß §43 Abs. 3 SchulG NRW“ aus und reichen dieses spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin im Sekretariat ein.

Sie erhalten das Formular im Sekretariat oder finden es auf unserer Homepage. Ebenfalls haben die Schülerinnen und Schüler das Formular per IServ zugeschickt bekommen.

Informationen zur Schulpflicht und der Teilnahme am Sportunterricht

Aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht hat jeder Schüler an allen schulischen Veranstaltungen in vollem Umfang teilzunehmen.

Von dieser Pflicht können daher auch nur die Vertreter der Schule, das sind die Schulleitung, die Klassen- und die Fachlehrer, Schüler ganz oder in Teilen befreien bzw. beurlauben. Eine solche Freistellung kann laut Erlass nur in ganz besonderen Fällen erfolgen, wenn diese von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt wird.

Die wichtigste Aufgabe des Schulsports

Die wichtigste Aufgabe des Schulsports besteht darin, die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler durch regelmäßiges Üben und Trainieren zu fördern; er soll sportbezogene Kenntnisse, Einsichten und Gewohnheiten ausbilden helfen, die eine gesunde Lebensführung unterstützen können.

Was bedeutet das für unsere Schule?

Entschuldigungen:

Müssen Eltern davon ausgehen, dass ihr Kind nicht oder nur teilweise aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, schreiben sie eine so genannte „Entschuldigung“. Darauf werden möglichst umfassend die Hindernisgründe angegeben, die ihrer Meinung nach eine aktive Teilnahme nicht angeraten sein lassen. Diese Gründe sollten dem Sportlehrer eine Hilfe geben für die von ihm zu treffende Entscheidung, in welchen Umfang er die so Entschuldigten im Sportunterricht einsetzen kann.

Teilnahme immer mit Sportzeug:

Daher kommen alle – ob mit oder ohne Entschuldigung – grundsätzlich immer mit dem passenden Sportzeug zum Sportunterricht, alle ziehen sich entsprechend zur Sportstunde um.

Das richtige Sportzeug ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und einer entsprechenden Bewertung. Uhren, Schmuck und Piercing sind hinderlich und gefährden einen selbst oder andere. Am Sporttag bleiben sie am besten zu Hause! Als ergänzende Anmerkungen: Laut Hallenordnung dürfen die Hallen nur mit Sportschuhen betreten werden; diese müssen eine helle Sohle haben; aus hygie-

nischen Gründen sollen sie frei von Straßenschmutz sein.

Freistellungen:

Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom aktiven Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer. Eine Freistellung über eine Woche hinaus kann er nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleiterin aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Aber auch für solche Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Sportunterricht befreit worden sind, besteht Anwesenheitspflicht.

Freistellungen sollten auf bestimmte Belastungsformen, Sportbereiche/Sportarten, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden.

Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Schulsport vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme. Denn neben der Beurteilung des sportpraktischen Könnens sind auch die Fähigkeiten zum Organisieren und theoretische Kenntnisse (z.B. beim Schiedsrichtern!), die durch regelmäßige Teilnahme erworben werden, Grundlage der Notengebung.

Informationen zur Schulpflicht

1. Was bedeutet Schulpflicht?

Schulpflicht bedeutet, dass Kinder verpflichtet sind, eine Schule zu besuchen.

Ein Kind wird in dem Jahr schulpflichtig, in dem es bis zum 30. September sechs Jahre alt wird. Die Schulpflicht besteht grundsätzlich zehn Jahre. Zunächst besuchen Kinder die Grundschule (Klasse 1—4) und danach eine weiterführende Schule (Klasse 5 — 10).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Für Jugendliche mit Ausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht, aber auch an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen (z.B. Schulfeste, Klassenfahrten, Sportunterricht, Schwimmen etc.). Sie sind außerdem zur Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und Erledigung der Hausarbeiten verpflichtet.

Sie als Eltern sind dafür verantwortlich, dass Ihr Kind die Schule besucht. Im Krankheitsfall müssen Sie (wenn Ihr Kind jünger als 18 Jahre ist) unverzüglich (spätestens am zweiten Schultag) die Schule mündlich oder schriftlich benachrichtigen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler können die Schule selbst benachrichtigen.

Danach ist es erforderlich, dass Sie der Schule schriftlich mitteilen, warum Ihr Kind die Schule nicht besuchen konnte. Bei einer Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist die Angabe „Krankheit“ ausreichend. Die Art der Erkrankung muss nicht angegeben werden.

Bei Zweifeln, ob ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht die Schule besucht, kann die Schule von den Eltern bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von ihnen selbst verlangen, dass Sie ein ärztliches Attest vorlegen.

Begründete Zweifel können beispielsweise durch häufiges unentschuldigtes Fehlen entstehen.

Die Schulferien müssen eingehalten werden, d.h. sie dürfen nicht eigenmächtig verkürzt oder verlängert werden.

Vor und nach den Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Ausnahmen hiervon können nur aus wichtigen Gründen gemacht werden.

Eine Verlängerung der Schulferien oder eine kostengünstigere An- oder Abreise im Falle einer Urlaubsreise sind keine wichtigen Gründe.

2. Was passiert bei einer Verletzung der Schulpflicht?

Wenn Ihr Kind die Schule nicht besucht, obwohl es nicht krank ist und auch kein anderer wichtiger Grund vorliegt, werden Sie als Eltern (bzw. die Schülerinnen und Schüler selbst, wenn diese volljährig sind) zunächst von der Schule schriftlich aufgefordert, die Fehlzeiten durch eine Angabe eines Grundes zu entschuldigen.

Anschließend wirken Lehrerinnen und Lehrer pädagogisch (z.B. durch Beratung) auf die Schülerinnen und Schüler ein.

Sie als Eltern werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt. Volljährige Schülerinnen und Schüler werden auf die Pflicht zum Schulbesuch hingewiesen.

Es erfolgt zudem der Hinweis, dass die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung der Schülerinnen und Schüler zur Schule durch das Ordnungsamt oder die Polizei besteht bzw. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet werden kann.

Wenn ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird, wird den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer förmlichen Anhörung innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Wenn die Voraussetzungen für einen Bußgeldbescheid vorliegen, kann ein Bußgeld bis zu 1000 Euro verhängt werden.

Eine Geldbuße, die nicht gezahlt worden ist, wird bei Erwachsenen zunächst im Rahmen der Vollstreckung beigetrieben.

Hierdurch entstehen weitere Kosten (Mahngebühren, Gebühren für den Gerichtsvollzieher). Sollte die Vollstreckung erfolglos bleiben, kann Erzwingungshaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden kann anstelle der Zahlung der Geldbuße beantragt werden, Arbeitsstunden abzuleisten. Diese werden vom Gericht angeordnet.

Bei Nichterfüllung der Arbeitsauflage kann Jugendarrest beantragt werden.
Wenn Sie unsicher sind oder Fragen haben, sprechen Sie mit der Schule.

Weitere Informationen zum Thema Schulpflicht gibt es auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster

(www.brms.nrw.de/go/schulpflicht).

Schulordnung der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule

In unserer Schule soll sich jeder wohlfühlen können. Keiner darf sich auf Kosten anderer Vorrechte aneignen. Deshalb brauchen wir feste Regeln, an die sich im Interesse aller jeder halten sollte.

Nicht alles wollen wir in Regeln festschreiben, sondern nur das Wichtigste. Deshalb sollen 6 Absprachen für die Dietrich – Bonhoeffer – Realschule gelten, die auf den folgenden Seiten abgedruckt sind.

Wer diese Schulordnung verbessern will, macht Vorschläge in der Klasse. Sie müssen dann in der Schülervvertretung und in der Schulkonferenz vorgebracht werden. Solange keine Änderungen vorgenommen worden sind, gelten diese Absprachen.

H. Paschen -- kommissar. Schulleiter

Absprache 1

Wir gehen höflich, rücksichtsvoll und fair miteinander um.

Deshalb

- schütze ich Schwächere und schlichte Streit.
- helfe ich, wo es möglich und erwünscht ist.
- setze ich mich für die Klassengemeinschaft ein.
- achte ich das Eigentum der Mitschülerinnen und der Mitschüler und gebe gefundenes, fremdes Eigentum beim Hausmeister ab.

Absprache 2

Wir schaffen ein Klima, in dem erfolgreiches Lernen möglich ist und in dem sich alle wohlfühlen.

Deshalb

- mache ich die Hausaufgaben usw., komme pünktlich zum Unterricht und bringe die erforderlichen Materialien mit (Aufsuchen der Räume nach dem 1. Klingeln).
- halte ich mich an die in der Klasse getroffenen Absprachen.
- störe ich den Unterricht nicht.
- verhalten sich anwesende Schüler, die keinen Unterricht haben, ruhig und rücksichtsvoll .

Absprache 3

Wir achten im gesamten Bereich unserer Schule auf Sauberkeit

Deshalb:

- werfe ich Abfälle und sonstige Dinge in die dafür vorgesehen Behälter.
- halte ich den Klassenraum sauber und behandle das Schuleigentum (Möbiliar, Bücher und Geräte) pfleglich.
- halte ich die Toiletten sauber.
- melde ich Beschädigungen sofort dem Hausmeister oder einem Lehrer, damit der Schaden behoben werden kann.

Absprache 4

Schüler und Lehrer brauchen zur Erholung eine Pause.

Deshalb:

- verlasse ich bei Pausenbeginn zügig die Klassen- und Fachräume, halte mich in den beiden großen Pausen auf dem Gelände des Schulzentrums auf und folge den Anweisungen der Aufsichtspersonen.
- gehe ich erst nach Pausenende zu den Fachräumen.
- lasse ich für den Unterricht ungeeignete Dinge zu Hause.
- spreche ich nur in dringenden Fällen im Lehrerzimmer vor.

Absprache 5

Wir vermeiden Gefahren für uns selbst und unsere Mitschüler.

Deshalb:

- benutze ich den direkten Schulweg und verlasse das Schulgelände erst wieder nach Unterrichtschluss (Versicherungsschutz!).
- beachte ich die Verkehrsregeln.
- renne und laufe ich nicht im Schulgebäude. Die Treppenhäuser werden in der großen Pause zur „Einbahnstraße“.
- drängele ich nicht an den Bushaltestellen und Schul- bzw. Klasseneingängen.
- verhalte ich mich während der Busfahrt ruhig und rücksichtsvoll und folge den Anweisungen des Busfahrers.
- rauche ich nicht.

Absprache 6

***Wir unterlassen alles, was das gute Ansehen unserer Schule
in der Öffentlichkeit schädigt,***

denn das Fehlverhalten eines einzelnen Schülers fällt auf den Ruf der gesamten Schülerschaft zurück.

Verpflichtung des Schülers / der Schülerin

Ich bin Schüler/in der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule. Damit ist diese Schule ein wichtiger Teil meines Lebens, sie ist "*meine*" Schule. Dort will ich mich wohlfühlen.

Deshalb verpflichte ich mich, mich an die "6 Absprachen der Schulordnung" zu halten.

Lengerich, den

.....
(Unterschrift des Schülers / der Schülerin)

**Handyordnung
der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
Beschluss der Schulkonferenz vom 19.04.2016**

Allgemeiner Grundsatz:

- Grundsätzlich sollten teure elektronische Geräte nicht mit in die Schule gebracht werden. Sie sind nicht über die Schule versichert.
- Besteht der dringende Verdacht auf (Cyber-) Mobbing oder strafbare Handlungen, wird das Handy vom Lehrer an den Schulleiter zur Klärung des Sachverhaltes übergeben.

Während der Schulzeit gilt:

Im Unterricht ist die Handynutzung verboten.

Die Lehrkraft entscheidet im Ausnahmefall explizit wann, ob und zu welchem Zweck das Smartphone im Unterricht situativ genutzt werden darf.

Das Mitführen eines Handys/Smartphones oder einer Smartwatch während einer Prüfung gilt als **Täuschungsversuch.**

Falls Schülerinnen und Schüler das Handy unaufgefordert während des Unterrichts herausholen etc. wird es von der Lehrkraft eingesammelt. Die Rückgabe erfolgt am Ende des Unterrichtstages.

Die Nutzung des Handys ist **während der großen Pausen** in der Pausenhalle und auf dem Schulhof gestattet.

Wandertage/Schulfahrten:

Grundsatz: Die Lehrkraft/Begleitung entscheidet ob, wann und in welchem Umfang Smartphonennutzung erlaubt ist.

Täuschungsversuche

- Das Mitführen elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Handys, Smartphones, Pocket-PCs, Smart-Watches, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet.
- Bereits das Mitführen kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
- **Die Schülerinnen und Schüler sind darüber vor der Prüfung zu informieren!**
- Kopf- oder Ohrhörer dürfen während der Prüfung nur benutzt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen veranlasst ist.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum nur außerhalb der schulischen Pausenzeiten und nur mit Erlaubnis der Aufsicht verlassen. Die Erlaubnis kann jeweils nur einem Prüfling erteilt werden.

Im Falle eines Täuschungsversuchs ist nach APO-S I § 38 Abs. 2 zu verfahren:

Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
- kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Nutzungsordnung der Computerräume



- Jeder Benutzer der Computeranlage ist zu vorsichtigem und gewissenhaftem Umgang mit allen Geräten und Einrichtungsgegenständen der Computerräume verpflichtet.
- Es ist die Pflicht jeder Schülerin und jedes Schülers, vor Arbeitsbeginn den ordnungsgemäßen Zustand der Computeranlage an seinem Arbeitsplatz zu überprüfen, insbesondere Tastatur, Maus, Computer und Monitor. Beschädigungen, Schmierereien oder Verschmutzungen sind sofort an die Lehrerin oder den Lehrer zu melden.
- Essen und Trinken ist im Computerraum nicht gestattet.
- Private mitgebrachte Datenträger dürfen nur nach Genehmigung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer benutzt werden.
- Der vorsätzliche, d.h. bewusste Aufruf, Download und Besitz verbotener wie jugendgefährdender Inhalte ist nicht gestattet. Stößt eine Schülerin oder ein Schüler zufällig auf solche Seiten, ist die entsprechende Seite sofort wieder zu schließen.



- Die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule ist in keiner Weise für den Inhalt der über ihren Internetzugang bereitgestellten Informationen verantwortlich. Schülerinnen und Schüler, die einen Missbrauch des Internets beobachten, sollten dies der beaufsichtigenden Lehrperson sofort mitteilen.
- Die Teilnahme an Chats ist untersagt!
- Das Verändern der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Den Nutzern ist bekannt, dass die Schule durch den Netzwerk-Administrator ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs, der Protokolle und der Daten nachkommt.
- Vor dem Verlassen des Raumes ist der Rechner ordnungsgemäß herunterzufahren und der Arbeitsplatz aufzuräumen. Die Stühle sind an die Tische heranzustellen!

IServ

Bitte denken Sie an IServ. Sie und Ihr Kind finden dort alle wichtigen Termine im laufenden Schuljahr, Klassenarbeiten oder Aufgaben.

Sprechzeiten der Lehrer/-innen

Bitte vereinbaren Sie über IServ, den Schulplaner Ihrer Kinder oder das Sekretariat einen individuellen Termin.

Mensa

Die Mensa ist kein Aufenthaltsraum, sondern darf nur zum Mittagessen in der Mittagspause betreten werden und zum Kauf von Snacks und Getränken.

Wasserkosten

Zu Beginn des neuen Schuljahres sammeln die Klassenlehrer/innen pro Schüler/in **3,00 Euro** Wassergeld ein.

Den Beitrag bitte bis spätestens **10.09.2021** abgeben.